

Totalrevision VERORDNUNG über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung; RB 40.4325)

Landratsbeschluss vom XX. XXXXX 2016

Version 06.04.2016 – SID

Farbcode:

Rot: Änderungen zur bisherigen Vollziehungsverordnung

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)², auf Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)³ und auf Artikel 9 der kantonalen Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz, beschliesst:</p>	<p>Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)¹ und auf Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)² und auf Artikel 9 der kantonalen Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz, beschliesst:</p>	<p>Artikel 9 der kantonalen Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz ist nicht mehr in Kraft.</p>
<p>1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe</p> <p>Artikel 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände.</p>	<p>1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe</p> <p>Artikel 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch biologische, chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände.</p>	
<p>Artikel 2 Begriffe ¹Für diese Verordnung bedeuten: a) Schadenwehr: die organisierte Hilfeleistung bei Unfällen mit Mineralölprodukten, mit chemischen oder mit radioaktiven Stoffen; b) Schadenfall: jedes Ereignis, das Menschen oder die natürliche Umwelt, namentlich die Gewässer, durch Mineralölprodukte, durch chemische oder radioaktive</p>	<p>Artikel 2 Begriffe In dieser Verordnung bedeuten: a) Schadenwehr: Die organisierte Hilfeleistung bei Unfällen mit Mineralölprodukten, mit biologischen, chemischen oder mit radioaktiven Stoffen; b) Schadenfall: Jedes Ereignis, das Menschen oder die natürliche Umwelt, namentlich die Gewässer, durch Mineralölprodukte, durch biologische, chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände</p>	<p>Der neue Begriff «ABC-Einsatz» ergibt sich aus dem Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Dieses enthält dem Stand der Technik angepasste Ausbildungs- und Einsatzunterlagen, welche im Bereich der ABC-Wehr in der ganzen Schweiz gelten und den Partnerorganisationen, Rettungsdienst und Polizei, sowie den Fachberatern zur Verfügung stehen.</p> <p>In Buchstabe e) wird der veraltete Begriff Behelfsmaterial durch Notfallmaterial ersetzt.</p>

¹ SR 814.01

² SR 814.20

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände schädigt;</p> <p>c) Schadenverursacher: jedermann, der einen Schadenfall verursacht oder der für einen Zustand verantwortlich ist, der einen Schadenfall verursacht;</p> <p>d) Behelfsmaterial: mobiles Material, um die Folgen eines Schadenfalls abzuwehren, zu beseitigen oder im Sinne einer ersten Massnahme zu mindern.</p> <p>² Wo diese Verordnung Behörden, Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt sie für beide Geschlechter.</p>	<p>schädigt;</p> <p>c) ABC-Einsatz: Einsatz, bei dem atomare (radiologische), biologische oder chemische Gefahren das Leben von Menschen und Tieren oder die Umwelt bedrohen.</p> <p>d) Schadenverursacherin oder Schadenverursacher: Jede Person, die einen Schadenfall verursacht oder für einen Zustand verantwortlich ist, der einen Schadenfall verursacht;</p> <p>e) Notfallmaterial: Mobiles Material, um die Folgen eines Schadenfalls abzuwehren, zu beseitigen oder im Sinne einer ersten Massnahme zu mindern.</p> <p>²Wo diese Verordnung Behörden, Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt sie für beide Geschlechter.</p>	<p>Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 8. Juli 2005 beschlossen, dass neue kantonale Erlasse geschlechtsneutral formuliert werden müssen. Sogar bei Teilrevisionen ist das Landratsbüro grundsätzlich beauftragt, die nicht geänderten Artikel ebenfalls geschlechtsneutral zu formulieren. Dass dies teilweise zu umständlichen Formulierungen führen kann, ist bekannt. Eine Bestimmung wie in Artikel 2 Absatz 2 der geltenden Verordnung ist somit nicht nur verpönt, sie widerspricht auch den gesetzestechnischen Richtlinien und den Vorgaben des Landrats. Aus diesem Grund wird der Absatz 2 aufgehoben und die Verordnung wurde durchwegs im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter formuliert.</p>
<p>2. Abschnitt: Allgemeine Verhaltensregeln</p> <p>Artikel 3 Allgemeine Sorgfaltspflicht</p> <p>¹ ...⁴</p> <p>² Wer Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, hat das erforderliche Behelfsmaterial selber jederzeit griffbereit zu halten bzw. mitzuführen.</p> <p>³ Jedermann, der einen drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall entdeckt, hat seine Beobachtung unverzüglich der Kantonspolizei als kantonale Meldestelle mitzuteilen.</p>	<p>2. Abschnitt: Allgemeine Verhaltensregeln</p> <p>Artikel 3 Allgemeine Sorgfaltspflicht</p> <p>¹ Wer mit Gefahrenstoffen umgeht, ist zur grösstmöglichen Vorsicht verpflichtet.</p> <p>² Wer Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, hat das erforderliche Notfallmaterial selber jederzeit griffbereit zu halten bzw. mitzuführen.</p> <p>³ Wer einen drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall entdeckt, hat die Beobachtung unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei als kantonale Meldestelle mitzuteilen.</p>	<p>Durch den neuen Absatz 1 wird die Eigenverantwortung und Sorgfaltspflicht verdeutlicht.</p> <p>In Absatz 2 wird der veraltete Begriff Behelfsmaterial durch Notfallmaterial ersetzt.</p> <p>In Absatz 3 wird der Begriff «Kantonspolizei» durch «Alarmzentrale der Kantonspolizei» ersetzt. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung.</p>
<p>Artikel 4 Pflicht des Schadenverursachers</p> <p>¹ Der Schadenverursacher hat unverzüglich alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einen Schadenfall zu vermeiden, einzudämmen oder zu beheben.</p> <p>² Im Rahmen des Artikels 22 hat er die Kosten des Schadenfalls zu tragen.</p>	<p>Artikel 4 Pflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers</p> <p>¹ Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher hat unverzüglich alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einen Schadenfall zu vermeiden, einzudämmen oder zu beheben.</p> <p>² Die Kosten sind im Rahmen von Artikel 25 zu übernehmen.</p>	<p>Absatz 2 wurde geschlechtsneutral formuliert. Aufgrund der «Neunummerierung» im Zuge der Totalrevision wurde der Verweis auf Artikel 25 angepasst.</p>
<p>Artikel 5 Subsidiaritätsprinzip</p> <p>¹ Die Schadenwehr greift ein, wenn ein Schadenfall durch private Massnahmen nicht oder nicht wirksam vermieden,</p>	<p>Artikel 5 Subsidiaritätsprinzip</p> <p>¹ Die Schadenwehr greift ein, wenn ein Schadenfall durch private Massnahmen nicht oder nicht wirksam vermieden,</p>	<p>Die Gegenseitige Unterstützungspflicht gilt für alle Organe der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren. Aus diesem Grund soll sie neu unter «Allgemeine Verhaltensregeln» aufgeführt werden und nicht unter den</p>

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>eingedämmt oder behoben werden kann.</p> <p>² In dringlichen Fällen und wenn zu erwarten ist, dass die Massnahmen des Schadenverursachers zum vornherein nicht genügen, kann die Schadenwehr unverzüglich eingreifen.</p>	<p>eingedämmt oder behoben werden kann.</p> <p>² In dringlichen Fällen und wenn zu erwarten ist, dass die Massnahmen der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers zum vornherein nicht genügen, kann die Schadenwehr unverzüglich eingreifen.</p> <p>³ Die einzelnen Organisationen der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren haben sich, soweit notwendig, gegenseitig zu unterstützen.</p>	<p>einzelnen Organen der Schadenwehr. (In der geltenden Verordnung regelt Artikel 8 Absatz 3 die gegenseitige Unterstützungspflicht der Gemeindeölwehren.)</p>
<p>Artikel 6 Eigentumseingriffe</p> <p>¹ Die Organe der Schadenwehr sind berechtigt, nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen, um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder einzudämmen.</p> <p>² Für den so entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten, wenn die Massnahme nicht dem unmittelbaren Schutz des betroffenen Eigentümers diene.</p>	<p>Artikel 6 Eigentumseingriffe</p> <p>¹ Die Organe der Schadenwehr sind berechtigt, nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen, um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder einzudämmen.</p> <p>² Für den so entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten, wenn die Massnahme nicht dem unmittelbaren Schutz des betroffenen Eigentümers diene.</p>	
<p>3. Abschnitt: Organisation</p> <p>Artikel 7 Schadenwehr</p> <p>¹ Um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder deren Folgen zu mindern und soweit nicht private oder öffentliche Betriebe dafür verantwortlich sind, richtet der Kanton zusammen mit den Gemeinden eine Schadenwehr ein.</p> <p>² Die Schadenwehr besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Gemeindeölwehren; den regionalen Ölwehrstützpunkten; dem regionalen Chemiewehrstützpunkt; dem Chemiewehrhauptstützpunkt; dem Strahlenwehrstützpunkt. <p>³ Der Regierungsrat kann mit privaten oder öffentlichen Betrieben Verträge schliessen, damit diese entweder mit der betriebseigenen Schadenwehr die staatliche Schadenwehr unterstützen oder durch die staatliche Schadenwehr unterstützt werden.</p> <p>⁴ Ändern sich die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die geographische Organisation der Schadenwehr entsprechend anpassen.</p>	<p>3. Abschnitt: Organisation</p> <p>Artikel 7 Schadenwehr</p> <p>¹ Um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder deren Folgen zu mindern und soweit nicht private oder öffentliche Betriebe dafür verantwortlich sind, richtet der Kanton zusammen mit den Gemeinden eine Schadenwehr ein.</p> <p>² Die Schadenwehr besteht aus folgenden Organisationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Gemeindegemeinschaften; der Chemiewehr; dem Strahlenwehrstützpunkt. <p>³ Der Regierungsrat kann mit privaten oder öffentlichen Betrieben Verträge schliessen, damit diese entweder mit der betriebseigenen Schadenwehr die staatliche Schadenwehr unterstützen oder durch die staatliche Schadenwehr unterstützt werden.</p> <p>⁴ Ändern sich die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die geographische Organisation der Schadenwehr entsprechend anpassen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schadenwehr.</p>	<p>Die regionalen Ölwehrstützpunkte und der regionale Chemiewehrstützpunkt wurden aufgehoben. (Der Grund: Die regionalen Ölwehrstützpunkte Aldorf und Erstfeld haben diese Aufgabe die letzten Jahre nicht mehr wahrnehmen müssen. Ebenso bestand früher noch ein regionaler Chemiewehrstützpunkt in Göschenen.)</p> <p>Der Begriff Gemeindeölwehr wird durch den Begriff Gemeindegemeinschaften ersetzt. Diese leisteten den Ersteinsatz auf ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>Der regionale Chemiewehrstützpunkt und der Chemiewehrhauptstützpunkt wird in der Organisation Chemiewehr zusammengefasst.</p> <p>In der geltenden Verordnung wird in Artikel 12 Absatz 2 (Unter Regionaler Chemiewehrstützpunkt), Artikel 13 Absatz 2 (Chemiewehrstützpunkt) und Artikel 14 Absatz 3 (Strahlenwehrstützpunkt) dem Regierungsrat die Koordination übertragen. Es soll jedoch ausgedrückt werden, dass der Regierungsrat zuständig ist für die ausreichende Koordination innerhalb der Schadenwehr und nicht nur im Bereich der einzelnen Organisationen. Aus diesem Grund wurde der neue Absatz 5 direkt bei der Organisation der Schadenwehr angesiedelt. Dies hat zur Folge, dass die Formulierung bei den einzelnen Organisationen nicht mehr wiederholt - also aufgehoben -</p>

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
		wird.
	<p>Artikel 8 Zuständiges Amt Das zuständige Amt³</p> <p>a) berät die Organe der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren in fachtechnischen Fragen.</p> <p>b) erteilt den Organen der Schadenwehr und den Betriebsfeuerwehren Weisungen, soweit dies für die Einsatzbereitschaft einer wirksamen Schadenwehr notwendig ist.</p>	<p>Die Aufgaben des «zuständigen Amtes» sollen neu im «3. Abschnitt: Organisation» geregelt werden und nicht im «6. Unterabschnitt: Übrige Organisation» (Artikel 15 der geltenden Verordnung). Dies im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit.</p> <p>Gemäss Artikel 15 Buchstabe c) der geltenden Verordnung führt das zuständige Amt den Schadenkataster nach Artikel 43 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährlichen Flüssigkeiten. Diese Bestimmung stützt sich auf eine Verordnung, die es nicht mehr gibt. Zudem war auch der Verweis auf Artikel 43 nicht korrekt. Im Zuge der Überführung der VWF in die GSchV wurde die Bestimmung fallengelassen. Aus diesem Grund kann Buchstabe c) aufgehoben werden.</p>
	<p>Artikel 9 Einsatzleitung</p> <p>¹ Bei ABC-Einsätzen ohne Mitwirkung der Chemiewehr oder des Strahlenwehrstützpunkts übernimmt die Gemeindegemeinschaft die Einsatzleitung.</p> <p>² Bei ABC-Einsätzen unter Mitwirkung der Chemiewehr übernimmt diese das Schadenplatzkommando und die übergeordnete Gesamteinsatzleitung.</p> <p>³ Bei Grossereignissen oder bei mehreren Schadenplätzen koordiniert der Gemeindeführungsstab oder ein Führungsorgan des Kantons den Einsatz aller Beteiligten gemäss dem aktuellen «Führungsbehelf KAFUR und Gemeindeführungsstäbe».</p>	<p>Die «Einsatzleitung» soll neu im «3. Abschnitt: Organisation» geregelt werden und nicht im «6. Unterabschnitt: Übrige Organisation» (Artikel 16). Dies im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit.</p> <p>Absätze 1 bis 3 regeln die Gesamteinsatzleitung bei ABC-Ereignissen. Dies bei alleiniger Beteiligung der Gemeindegemeinschaft (Abs. 1) aber auch wenn verschiedene Partnerorganisationen (Chemiewehr, Feuerwehr, Polizei, Sanität, technische Dienste, etc.) erforderlich sind (Abs. 2). Bei Grossereignissen oder bei mehreren Schadenplätzen kommt der Kantonale Führungsstab Uri (KAFUR) zum Zug (Abs. 3).</p>
<p>1. Unterabschnitt: Gemeindeölwehren</p> <p>Artikel 8 Organisation</p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde errichtet eine Gemeindeölwehr. Sie kann diese Aufgabe der gemeindlichen Feuerwehr übertragen.</p> <p>² Die Gemeindeölwehren organisieren sich nach den örtlichen Bedürfnissen selbständig.</p>	<p>1. Unterabschnitt: Gemeindegemeinschaft</p> <p>Artikel 10 Organisation</p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde errichtet eine Gemeindegemeinschaft. Die Einwohnergemeinde kann diese Aufgabe der Gemeindefeuerwehr übertragen.</p> <p>² Die Gemeindegemeinschaften organisieren sich nach den örtlichen Bedürfnissen selbständig.</p>	<p>In vier Unterabschnitten sollen die Organe der Schadenwehr sowie die Betriebsfeuerwehren geregelt werden. Für alle Organe werden Organisation und Aufgaben in einem separaten Artikel aufgeführt.</p> <p>Den Einwohnergemeinden wird die Organisation für den ABC-Ersteinsatz auf ihrem Gemeindegebiet übertragen. Sie organisieren sich selbstständig.</p> <p>Die Gegenseitige Unterstützungspflicht gilt für alle Organe der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren. Aus</p>

³ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>³ Die Gemeindeölwehren haben sich, soweit notwendig, gegenseitig zu unterstützen.</p>		<p>diesem Grund soll sie neu unter «Allgemeine Verhaltensregeln» aufgeführt werden (vgl. Art. 5 Abs.3 der Revision) und nicht unter den einzelnen Organen der Schadenwehr. Aus diesem Grund soll der geltende Absatz 3 von Artikel 8 unter «Gemeineschadenwehr» nicht mehr berücksichtigt werden.</p>
<p>Artikel 9 Aufgaben</p> <p>Die Gemeindeölwehren haben bei Schadenfällen auf ihrem Gemeindegebiet Sofortmassnahmen nach dem Befehl des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu ergreifen. Vermögen sie damit den Schadenfall nicht zu beheben, haben sie dessen Auswirkungen möglichst gering zu halten, bis weitere Organe der Schadenwehr eingreifen.</p>	<p>Artikel 11 Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeineschadenwehren haben bei ABC-Einsätzen auf ihrem Gemeindegebiet den Ersteinsatz zu leisten. Die Massnahmen eines ABC-Einsatzes richten sich nach dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).</p> <p>² Vermögen sie das ABC-Ereignis nicht zu bewältigen, haben sie dessen Auswirkungen möglichst einzudämmen, bis weitere alarmierte Organe der Schadenwehr eingreifen.</p>	<p>Das Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) beinhaltet dem Stand der Technik angepasste Einsatzunterlagen, welche im Bereich der ABC-Wehr gelten. Auf dieses Handbuch soll explizit verwiesen werden. Es soll jeweils auf das aktuell geltende Handbuch angewendet werden.</p>
<p>2. Unterabschnitt: Regionale Ölwehrstützpunkte</p> <p>Artikel 10 Organisation</p> <p>¹ Die regionalen Ölwehrstützpunkte sind:</p> <p>a) die Ölwehr Aldorf; b) die Ölwehr Erstfeld; c) die Ölwehr Andermatt.</p> <p>² Das Einsatzgebiet richtet sich nach der Regelung der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri.</p>	<p>2. Unterabschnitt: Chemiewehr</p> <p>Artikel 12 Organisation</p> <p>¹ Für den Vollzug der Gesetzgebung über die Schadenwehr (insbesondere für die Bewältigung von ABC-Einsätzen) betreibt der Kanton eine Chemiewehr.</p> <p>² Das zuständige Amt⁴ sorgt für die Organisation der Chemiewehr.</p>	<p>Analog der Regelung der übrigen Organe der Schadenwehr soll auch die Chemiewehr in einem Unterabschnitt geregelt werden.</p> <p>Die regionalen Ölwehrstützpunkte Aldorf und Erstfeld haben diese Aufgabe die letzten Jahre nicht mehr wahrnehmen müssen. Ebenso bestand früher noch ein regionaler Chemiewehrstützpunkt in Göschenen. Der Begriff Gemeindeölwehr wird durch den Begriff Gemeineschadenwehren ersetzt. Diese leisteten den Ersteinsatz auf ihrem Gemeindegebiet. Der regionale Chemiewehrstützpunkt und der Chemiewehrstützpunkt wird in der Organisation Chemiewehr zusammengefasst.</p> <p>Die Aufgabe der Regierung, für ausreichende Koordination zu sorgen wurde im neuen Absatz 5 von Artikel 7 untergebracht. Die Regierung soll nicht die Chemiewehr koordinieren sondern für die Koordination der einzelnen Organisationen innerhalb der Schadenwehr zuständig sein.</p>
<p>Artikel 11 Aufgaben</p> <p>Die regionalen Ölwehrstützpunkte haben die Aufgabe, in</p>	<p>Artikel 13 Aufgaben</p> <p>¹ Die Chemiewehr ist zuständig für Ereignisse:</p>	<p>Das Konzept «Feuerwehr Uri 2010» wurde an der Sitzung vom 15. Dezember 2009 vom Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gemeinden zur Umsetzung empfohlen. In diesem Konzept ist geregelt,</p>

⁴ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
VO Schadenwehr – Synopsis

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>ihrem Einsatzbereich die Gemeindeölwehren zu unterstützen und, soweit diese dazu nicht in der Lage sind, Schadenfälle abzuwenden, zu beheben oder einzudämmen.</p>	<p>a) bei denen atomare (radiologische), biologische oder chemische Gefahren das Leben von Menschen und Tieren oder die Umwelt bedrohen, sofern die Mittel der im Ersteinsatz stehenden Einsatzkräfte nicht ausreichen, um den Schadenfall zu bewältigen;</p> <p>b) in Tunnelanlagen und unterirdischen Bauwerken, sofern die Mittel der im Einsatz befindlichen Gemeindefeuerwehr oder Betriebsfeuerwehr nicht ausreichen, um den Schadenfall zu bewältigen. Die Chemiewehr sorgt für die Bereitschaft von genügend Atemschutzpersonal und Langzeit-Atemschutzgeräten.</p> <p>²Die Chemiewehr hat in ihrem Einsatzgebiet Massnahmen gemäss dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zu ergreifen.</p>	<p>dass der Chemiewehrstützpunkt den Langzeitemschutz in Tunnelanlagen sicherstellt und bei Bedarf den Feuerwehreinsatz sowie die Strassenrettung unterstützt.</p> <p>Aus diesem Grund soll in der Verordnung festgeschrieben werden, dass die Chemiewehr für die Bereitschaft von genügend Atemschutzpersonal und Langzeit-Atemschutzgeräten sorgt.</p>
<p>3. Unterabschnitt: Regionaler Chemiewehrstützpunkt</p> <p>Artikel 12</p> <p>¹ Der regionale Chemiewehrstützpunkt Gotthard (Göschenen) sorgt für den Chemiewehersteinsatz bei Gefährdung und Schadenfällen durch Chemikalien in seiner Einsatzregion.⁶</p> <p>² Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination und Mannschaft.</p> <p>³Das zuständige Amt⁷ sorgt für die Organisation des regionalen Chemiewehrstützpunkts.</p>	<p>Artikel 14 Einsatzgebiet</p> <p>Das Einsatzgebiet der Chemiewehr umfasst das ganze Kantonsgebiet.</p>	<p>Die Kompetenz für den Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe bei Schadenfällen wird in Artikel 28 geregelt. Zuständig ist der Regierungsrat.</p> <p>Heute bestehen bereits Verträge mit den Zentralschweizer Kantonen im Bereich Strahlenwehr. Mit dem Kanton Nidwalden im Bereich Chemie- und B-Wehr. Mit der Matterhorn Gotthardbahn MGB im Bereich Tunnelleinsatz. Sowie mit dem Schweizerischen Roten Kreuz für den Einsatz der mobilen Sanitätshilfsstelle Uri.</p>
<p>4. Unterabschnitt: Chemiewehrhauptstützpunkt</p> <p>Artikel 13</p> <p>¹ Der Chemiewehrhauptstützpunkt greift ein bei Gefährdungen und Schadenfällen durch Mineralölprodukte oder Chemikalien im ganzen Kantonsgebiet, soweit der Einsatz der regionalen Stützpunkte in deren Einsatzgebiet nicht ausreicht, um den Schadenfall zu bewältigen.</p> <p>² Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination und Mannschaft.</p>		

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>³ Das zuständige Amt¹⁰ sorgt für die Organisation des Chemiewehrhauptstützpunkts.</p>		
<p>5. Unterabschnitt: Strahlenwehrstützpunkt</p> <p>Artikel 14</p> <p>¹ Die Strahlenwehr besteht aus dem Strahlenwehrstützpunkt Erstfeld. Sie ist der Gemeindefeuerwehr Erstfeld angegliedert.</p> <p>² Der Strahlenwehrstützpunkt greift ein bei allen Gefährdungen und Schadenfällen durch radioaktives Material im ganzen Kantonsgebiet.</p> <p>³ Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination und Mannschaft.</p> <p>⁴ Das zuständige Amt¹¹ sorgt für die Organisation des Strahlenwehrstützpunkts</p>	<p>3. Unterabschnitt: Strahlenwehrstützpunkt</p> <p>Artikel 15 Organisation</p> <p>¹ Die Strahlenwehr besteht aus einem Strahlenwehrstützpunkt.</p> <p>² Das zuständige Amt⁵ sorgt für die Organisation des Strahlenwehrstützpunkts.</p> <p>³ Zu diesem Zweck schliesst die zuständige Direktion⁶ mit dem Strahlenwehrstützpunkt eine Leistungsvereinbarung ab.</p>	<p>Der Strahlenwehrstützpunkt ist in der geltenden Verordnung in Artikel 14 geregelt. Wie die anderen Organe der Schadenwehr soll auch für den Strahlenwehrstützpunkt «Organisation» und «Aufgaben» definiert werden. Die neuen Absätze 1 und 2 entsprechen dabei den Absätzen 1 und 4 des geltenden Artikel 14.</p> <p>Die Aufgabe der Regierung, für ausreichende Koordination zu sorgen wurde im neuen Absatz 5 von Artikel 7 untergebracht. Die Regierung soll nicht den Strahlenwehrstützpunkt koordinieren sondern für die Koordination der einzelnen Organisationen innerhalb der Schadenwehr zuständig sein.</p> <p>Im neuen Absatz 3 wird die zuständige Direktion ausdrücklich verpflichtet eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Dieser Verpflichtung ist die Sicherheitsdirektion bereits nachgekommen: Für den Strahlenwehrstützpunkt besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Erstfeld. Die Leistungsvereinbarung bezweckt die Intervention im Bereich Strahlenwehr Zentralschweiz.</p>
<p>6. Unterabschnitt: Übrige Organisation</p> <p>Artikel 15 Zuständige Fachstelle</p> <p>Das zuständige Amt¹²:</p> <p>a) berät die Organe der Schadenwehr in fachtechnischen Fragen;</p> <p>b) erteilt diesen Organen Weisungen, soweit das notwendig ist für eine wirksame Schadenwehr;</p> <p>c) führt den Schadenkataster nach Artikel 43 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten¹³</p>	<p>Artikel 16 Aufgaben</p> <p>Der Strahlenwehrstützpunkt greift ein bei allen Gefährdungen und Schadenfällen durch radioaktives Material im ganzen Kantonsgebiet.</p>	<p>Die Aufgaben der Strahlenwehr entsprechen Artikel 14 Absatz 2 der geltenden Verordnung.</p>

⁵ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>Artikel 16 Schadenplatzkommando</p> <p>¹ Der Regierungsrat ordnet die Alarmierung und das Schadenplatzkommando bei Einsätzen der Schadenwehr.</p> <p>² Die zuständige Fachstelle¹⁴ löst den Schadenplatzkommandanten in der Leitung der Massnahmen ab, sobald die Mittel der Schadenwehr nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>Artikel 17 Atomwarnposten</p> <p>¹ Der Strahlenwehrstützpunkt betreibt und unterhält die Atomwarnposten, die im Auftrag der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) die Radioaktivität messen.</p> <p>² Der Strahlenwehrstützpunkt übermittelt die Daten der Kantonspolizei, welche die Messdaten an die NAZ weiterleitet.</p>	<p>Gemäss den Weisungen des Regierungsrats vom 15. April 2014 über die Warnung und Alarmierung (gestützt auf die Verordnung vom 18. August 2010 über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, AV) sowie Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. September 2005 über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG) ist unter Punkt 2.3 der Betrieb eines Atomwarnposten vorgesehen.</p>
	<p>4. Unterabschnitt: Betriebsfeuerwehr</p> <p>Artikel 18 Organisation</p> <p>¹ Vom Regierungsrat ermächtigte oder verpflichtete Betriebe⁷ sind für den ABC-Einsatz auf ihrem Betriebsgebiet zuständig.</p> <p>² Die Betriebsfeuerwehren organisieren sich selbstständig im Rahmen des Feuerschutzgesetzes⁸ und nach den betrieblichen Bedürfnissen.</p>	<p>Den Betrieben wird die Organisation für den ABC-Ersteinsatz auf ihrem Betriebsgebiet übertragen.</p> <p>Die Betriebsfeuerwehren organisieren sich nach den betrieblichen Bedürfnissen selbständig.</p>
	<p>Artikel 19 Aufgaben</p> <p>¹ Die Betriebsfeuerwehren haben bei ABC-Ereignissen auf ihrem Betriebsgebiet den Ersteinsatz zu leisten. Die Massnahmen eines ABC-Einsatzes richten sich nach dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).</p> <p>² Vermögen sie das ABC-Ereignis nicht zu bewältigen, haben sie dessen Auswirkungen möglichst einzudämmen, bis alarmierte Organe der Schadenwehr eingreifen.</p>	<p>Auch der Einsatz der Betriebsfeuerwehren soll sich nach dem Handbuch für ABC-Einsätze richten.</p>
<p>4. Abschnitt Ausbildung</p> <p>Artikel 17 Übungspflicht</p> <p>¹ Alle Organe der Schadenwehr haben jährlich mindestens eine Übung, periodisch auch koordinierte Übungen mit verschiedenen Organen der Schadenwehr, durchzuführen.</p>	<p>4. Abschnitt: Ausbildung</p> <p>Artikel 20 Übungspflicht</p> <p>¹ Alle Organe der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren haben jährlich mindestens eine Übung, periodisch auch koordinierte Übungen mit verschiedenen Organen der</p>	<p>Es ist stufengerecht, wenn das zuständige Amt und nicht der Regierungsrat die Ausbildung und das Kurswesen der Schadenwehr regelt.</p>

⁷ Gemäss Artikel 24 des Gesetzes über den Feuerschutz von 1. Dezember 1996 (FSG; RB 30.3111)

⁸ RB 30.3111

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>² Der Regierungsrat regelt die Ausbildung und das Kurswesen der Schadenwehr.</p>	<p>Schadenwehr, durchzuführen. ² Das zuständige Amt regelt die Ausbildung und das Kurswesen der Schadenwehr.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ausrüstung und Unterbringung</p> <p>Artikel 18 Grundsatz Der Kanton rüstet die Schadenwehr entsprechend ihrem Aufgabenbereich und den örtlichen Verhältnissen aus.</p>	<p>5. Abschnitt: Ausrüstung und Unterbringung</p> <p>Artikel 21 Ausrüstung ¹ Die zuständige Direktion⁹ rüstet die Chemiewehr und den Strahlenwehrstützpunkt entsprechend ihren Aufgabenbereichen und den örtlichen Verhältnissen aus. ² Die Gemeinden rüsten die Gemeineschadenwehren entsprechend ihrem Aufgabenbereich und den örtlichen Verhältnissen aus. ³ Die Betriebe rüsten ihre Betriebsfeuerwehren entsprechend ihrem Aufgabenbereich und den betrieblichen Verhältnissen aus.</p>	
<p>Artikel 19 Inhalt der Ausrüstung Die Ausrüstung der Gemeindeölwehren besteht mindestens aus einem geeigneten Notbesteck, aus den erforderlichen Einsatzplänen sowie aus den Kanalisationsübersichtsplänen des Einsatzbereiches mit eingezeichneten Kontroll- und Einlaufschächten. Die Gemeinden haben diese Pläne zu erstellen und nachzuführen.</p>	<p>Artikel 22 Inhalt der Ausrüstung Die Ausrüstung der Schadenwehr besteht mindestens aus einem geeigneten Notbesteck, dem Notfallmaterial gemäss dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), sowie den erforderlichen Einsatzplänen. Die Gemeinden haben diese Pläne zu erstellen und nachzuführen.</p>	<p>Der Begriff Gemeindeölwehren wurde durch den Begriff Schadenwehr ersetzt.</p> <p>Bei der Ausrüstung wird auf das Notfallmaterial verwiesen, über welches die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren bereits verfügen.</p> <p>Auf die Aufzählung der Kanalisationsübersichtsplänen, des Einsatzbereiches mit eingezeichneten Kontroll- und Einlaufschächten wurde verzichtet. Es wurde eine allgemeine Formulierung gewählt, um die Pläne nicht auf Kontroll- und Einlaufschächte zu beschränken.</p>
<p>Artikel 20 Unterbringung ¹ Die Standortgemeinden sorgen für die Unterbringung der Gemeindeölwehren, der regionalen Ölwehrstützpunkte Altdorf, Erstfeld und Andermatt und des Strahlenwehrstützpunktes Erstfeld. ² Der Kanton sorgt für die Unterbringung der übrigen Organe der Schadenwehr.</p>	<p>Artikel 23 Unterbringung ¹ Der Regierungsrat sorgt für die Unterbringung der Chemiewehr. ² Das zuständige Amt¹⁰ sorgt für die Unterbringung des Strahlenwehrstützpunktes. ³ Die Gemeinden sorgen für die Unterbringung der Gemeineschadenwehren. ⁴ Die Betriebe sorgen für die Unterbringung der</p>	

⁹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>6. Abschnitt: Kosten</p> <p>Artikel 21 Grundsatz</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 trägt der Kanton die Kosten der Schadenwehr für deren:</p> <p>a) Ausrüstung; b) Ausbildung; c) Unterbringung; d) Einsatzbereitschaft.</p> <p>² Die Gemeinden tragen die Kosten für die Einsatzbereitschaft, die Unterbringung, die Pflichtübungen sowie die weitere, nicht vom Kanton angeordnete Ausbildung der Gemeindeölwehren. Das gleiche gilt für die Standortgemeinde der regionalen Ölwehrstützpunkte.</p> <p>³ Für die Unterbringung der regionalen Ölwehrstützpunkte vereinbart der Regierungsrat angemessene Entschädigungen.</p> <p>⁴ Für Hilfeleistungen durch betriebseigene Organe der Schadenwehr kann der Regierungsrat angemessene Entschädigungen vereinbaren.</p> <p>⁵ Kosten, die der Kanton zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.</p> <p>⁶ Für Kosten, die im Zusammenhang mit Risiken des Verkehrs entstehen, kann der Kanton Uri mit den Betreibern dieser Anlagen Verträge für eine Kostenbeteiligung gemäss dem Verursacherprinzip abschliessen.</p>	<p>Betriebsfeuerwehren.</p> <p>6. Abschnitt: Kosten</p> <p>Artikel 24 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Chemiewehr und des Strahlenwehrstützpunkts.</p> <p>² Die Gemeinden tragen die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehren.</p> <p>³ Die Betriebe tragen die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Betriebsfeuerwehren.</p> <p>³ Für die Unterbringung der regionalen Ölwehrstützpunkte vereinbart der Regierungsrat angemessene Entschädigungen.</p> <p>⁴ Für Hilfeleistungen durch betriebseigene Organe der Schadenwehr kann der Regierungsrat angemessene Entschädigungen vereinbaren.</p> <p>⁵ Kosten, die der Kanton zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.</p> <p>⁶ Für Kosten, die im Zusammenhang mit Risiken des Verkehrs entstehen, kann der Kanton Uri mit den Betreibern dieser Anlagen Verträge für eine Kostenbeteiligung gemäss dem Verursacherprinzip abschliessen.</p>	<p>Für die Kosten wurde eine klarere Formulierung gewählt, welche der aktuell geltenden Praxis entspricht.</p> <p>Der Begriff «Gemeindeölwehren» in Absatz 2 wurde durch «Gemeindefeuerwehren» ersetzt.</p> <p>Absatz 3 der geltenden Verordnung kann aufgehoben werden, da die regionalen Ölwehrstützpunkte aufgehoben wurden.</p>
<p>Artikel 22 Im Schadenfall</p> <p>a) Kostenpflicht des Schadenverursachers</p> <p>¹ Der Schadenverursacher trägt die Kosten zur Feststellung, Abwehr, Behebung oder Schadensminderung eines Schadenfalls. Mehrere Schadenverursacher haften solidarisch. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Der Schadenverursacher wird mit Verfügung belangt:</p> <p>a) von der Standortgemeinde, wenn eine Gemeindeölwehr</p>	<p>Artikel 25 Kostenpflicht des Schadenverursachers Kostenpflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers a) Kostenpflicht des Schadenverursachers</p> <p>¹ Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher trägt die Kosten zur Feststellung, Abwehr, Behebung oder Schadensminderung eines Schadenfalls. Sind mehrere Personen verantwortlich, haften sie solidarisch. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Die Verwendung von Buchstaben a) und b) in den Artikeln 22 und 23 der geltenden Verordnung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Absatz 2 erfährt hauptsächlich begriffliche Anpassungen. Da der Strahlenwehrstützpunkt heute der Gemeindefeuerwehr Erstfeld angegliedert ist, soll die Einwohnergemeinde dem Schadenverursacher mit Verfügung Rechnung stellen. Ein «Umweg» über den Kanton, der verfügt, Rechnung stellt und der Gemeinde</p>

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>oder ein regionaler Ölwehrstützpunkt im Einsatz stand; b) vom Kanton in den übrigen Fällen.</p> <p>³ Kann der Schadenverursacher nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, trägt der Kanton die Kosten. Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften können nach Massgabe ihres Interesses zur Kostentragung beigezogen werden. Der Regierungsrat bestimmt die Anteile. Dessen Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.</p>	<p>² Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher wird mit Verfügung belangt:</p> <p>a) von der Einwohnergemeinde, wenn die Gemeindefeuerwehr, eine Betriebsfeuerwehr oder der Strahlenwehrstützpunkt im Einsatz stand;</p> <p>b) vom Kanton in den übrigen Fällen.</p> <p>³ Kann die verantwortliche Person nicht ermittelt werden oder ist sie zahlungsunfähig, trägt der Kanton die Kosten. Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften können nach Massgabe ihres Interesses zur Kostentragung beigezogen werden. Der Regierungsrat bestimmt die Anteile. Dessen Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.</p>	<p>den Betrag überweist ist umständlich. Diese Handhabe ist bereits in die abgeschlossene Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Erstfeld (gemäss neuem Art. 17 Abs.3) eingeflossen.</p> <p>In Absatz 3 erfolgt die sprachliche Gleichstellung. Mit der «verantwortlichen Person» ist die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher gemäss Begriffsdefinition in Art. 2 Buchstabe d) gemeint. Ein Ausformulieren mit «Schadenverursacherin und Schadenverursacher» würde zu einer schwer lesbaren Formulierung führen.</p>
<p>Artikel 23 b) massgebliche Kosten</p> <p>¹ Die Kostenpflicht des Schadenverursachers erstreckt sich auf sämtliche Kosten für den Einsatz der Schadenwehr und für die nachfolgenden Sanierungsarbeiten.</p> <p>² Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.</p>	<p>Artikel 26 b) Massgebliche Kosten</p> <p>¹ Die Kostenpflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers erstreckt sich auf sämtliche Kosten für den Einsatz der Schadenwehr und für die nachfolgenden Sanierungsarbeiten.</p> <p>² Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement¹¹.</p>	<p>Die Verwendung von Buchstaben a) und b) in den Artikeln 22 und 23 der geltenden Verordnung ist nicht nachvollziehbar.</p>
<p>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 24 Strafen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) die allgemeinen Sorgfaltspflichten verletzt (Art. 3 Abs. 1);</p> <p>b) Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, ohne das erforderliche Behelfsmaterial griffbereit zu halten bzw. mitzuführen (Art. 3 Abs. 2);</p> <p>c) die Meldepflicht nach Artikel 3 Absatz 3 verletzt;</p> <p>d) die Pflichten als Schadenverursacher missachtet (Art. 4);</p> <p>wird mit Busse¹⁵ bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.</p>	<p>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 27 Strafen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) die allgemeinen Sorgfaltspflichten verletzt (Art. 3 Abs. 1);</p> <p>b) Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, ohne das erforderliche Notfallmaterial griffbereit zu halten bzw. mitzuführen (Art. 3 Abs. 2);</p> <p>c) die Meldepflicht nach Artikel 3 Absatz 3 verletzt;</p> <p>d) die Pflichten als Schadenverursacherin oder Schadenverursacher missachtet (Art. 4);</p> <p>wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.</p>	

¹¹ Reglement vom 2. Dezember 1996 über die Entschädigung der Schadenwehr (Schadenwehrreglement; RB 40.4328)

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>Artikel 25 Interkantonale Vereinbarungen Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen treffen über die gegenseitige Hilfe bei Schadenfällen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.</p>	<p>Artikel 28 Interkantonale Vereinbarungen Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen treffen über die gegenseitige Hilfe bei Schadenfällen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.</p>	
<p>Artikel 25a¹⁶ Übernahme von Aufgaben des Bunds und anderer Kantone ¹ Der Kanton kann gegen entsprechende Entschädigung Aufgaben zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter übernehmen. ² Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen. ³ Die Verträge sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen.</p>	<p>Artikel 29 Übernahme von Aufgaben des Bunds und anderer Kantone ¹ Der Kanton kann gegen entsprechende Entschädigung Aufgaben zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter übernehmen. ² Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen. ³ Die Verträge sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen.</p>	
<p>Artikel 26 Vollzug ¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er kann nähere Vorschriften in einem Reglement erlassen. ² Soweit diese Verordnung den Kanton als zuständig erklärt und nicht ein besonderes Organ bezeichnet, hat das zuständige Amt¹⁷ die entsprechenden Verfügungen und Massnahmen zu treffen.</p>	<p>Artikel 30 Vollzug ¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er kann nähere Vorschriften in einem Reglement erlassen. ² Soweit diese Verordnung den Kanton als zuständig erklärt und nicht ein besonderes Organ bezeichnet, hat das zuständige Amt¹² die entsprechenden Verfügungen und Massnahmen zu treffen.</p>	
<p>Artikel 27 Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung vom 26. September 1979 über den Schadendienst zum Schutz der Gewässer (Ölwehrverordnung)¹⁸ wird aufgehoben.</p>	<p>Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung vom 5. April 1995 über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung)¹³ wird aufgehoben.</p>	
<p>Artikel 28 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Gestützt auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ist sie vom Bund zu genehmigen¹⁹.</p>	<p>Artikel 32 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Gestützt auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹⁴ ist sie vom Bund zu genehmigen¹⁵.</p>	

¹² Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

¹³ RB 40.4325

Artikel bisher	Neue Fassung – Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>² Der Regierungsrat bestimmt, wann die Verordnung in Kraft tritt²⁰.</p> <p>Im Namen des Landrates Der Präsident: Stefan Küttel Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber</p>	<p>² Der Regierungsrat bestimmt, wann die Verordnung in Kraft tritt.</p> <p>Im Namen des Landrates Die Präsidentin: Frieda Steffen Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann</p>	

¹⁴ SR 814.01

¹⁵ Vom Bund genehmigt am XX. XXXXX 2016